

**Versicherungsfall
und
zeitlicher Geltungsbereich
in der Rechtsschutzversicherung -
neue Entwicklungen**

**Schadenkonferenz 2019
Casineum, Velden am Wörthersee**

**Prof. Mag. Erwin Gisch, MBA
18. Juni 2019**

Rechtsschutzversicherung - Versicherungsfall

Einleitung / Allgemeines

Unterschiedliche Versicherungsfalldefinitionen für unterschiedliche Gefahrenbereiche, z.B.

| | |
|---|---|
| Geltendmachung von Personen- und Sachschäden sowie unechte Vermögensschäden (inkl. Schadensersatz wegen Beschädigung des versicherten Objektes) (Art. 2.1. ARB) | Ereignistheorie |
| Schäden infolge einer Umweltstörung ... (Art. 2.1. ARB) Beratungs-RS (Art. 2.2. ARB) | Störfall (Eintritt) Eingetretene oder bevorstehende Änderung in den rechtlichen Verhältnissen des VN ... |
| Geltendmachung/Abwehr von nachbarrechtlichen Ansprüchen aufgrund allmählicher Einwirkung (Art. 2.2. ARB) Familien-RS (Art. 2.2. ARB) | Tatsächliche oder behauptete Überschreitung des ortsüblichen Maßes Grundsätzlich Verstoßtheorie; Wird die Interessenwahrnehmung ohne Verstoß notwendig: Ereignis, das den VN dazu nötigt, ein rechtl. Interesse wahrzunehmen. |
| Übrige Fälle (insb. AVRS, Arbeits- und Sozialgerichts-RS, Geltendmachung reiner Vermögensschäden; ...) (Art. 2.3. ARB) | Verstoßtheorie |



Rechtsschutzversicherung - Versicherungsfall - Verstoßtheorie

Einleitung / Allgemeines

Verstoßtheorie nach Art 2.3. ARB 2015 als Auffangtatbestand:

In den übrigen Fällen gilt als Versicherungsfall der tatsächliche oder behauptete Verstoß des Versicherungsnehmers, Gegners oder eines Dritten gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften; der Versicherungsfall gilt in dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem eine der genannten Personen begonnen hat oder begonnen haben soll, gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften zu verstoßen.

Bei mehreren Verstößen ist der erste, adäquat ursächliche Verstoß maßgeblich. ...



Rechtsschutzversicherung - Versicherungsfall - Verstoßtheorie

Einleitung / Allgemeines

Elemente:

- tatsächlicher oder behauptete Verstoß
- des VN, Gegners oder eines Dritten
- gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften.
- Versicherungsfall gilt in dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem eine der genannten Personen begonnen hat oder begonnen haben soll, gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften zu verstoßen.
- Bei mehreren Verstößen ist der erste, adäquat ursächliche Verstoß maßgeblich ...

Unwesentlich für den Versicherungsfall i.S.d. Verstoßtheorie ist regelmäßig

- der Zeitpunkt der Behauptung, es sei ein Verstoß begangen worden,
- die Kenntnis vom Versicherungsfall (Achtung: diese ist aber beachtlich im Rahmen der Regelung des Art 3 ARB),
- die Frage, ob sich der Verstoß letztlich bewahrheitet und/oder beweisen lässt,
- der Zeitpunkt der Anspruchserhebung oder der Klagseinbringung o.dgl.



Rechtsschutzversicherung - Versicherungsfall - Verstoßtheorie

Einleitung / Allgemeines

Grundlegende Aussagen des OGH zur Verstoßtheorie:

Der Verstoß ist ein tatsächlicher, objektiv feststellbarer Vorgang, der immer dann, wenn er wirklich vorliegt oder ernsthaft behauptet wird, den Keim eines Rechtskonflikts in sich trägt, der zur Aufwendung von Rechtskosten führen kann. Damit beginnt sich die vom Rechtsschutzversicherer übernommene Gefahr konkret zu verwirklichen (z.B. OGH 7 Ob 268/01i.)

Es kommt weder darauf an, ob der Handelnde sich des Verstoßes bewusst oder infolge von Fahrlässigkeit oder auch unverschuldet nicht bewusst war, noch auf den Zeitpunkt, zu dem die Beteiligten von dem Verstoß Kenntnis erlangte und auch nicht darauf, wann aufgrund des Verstoßes Ansprüche geltend gemacht oder abgewehrt werden (z.B. OGH 7 Ob 162/14w).



Rechtsschutzversicherung - Versicherungsfall - Verstoßtheorie

„Lehrbuch-Beispiel“:

Am 7. März verkauft die M-Möbel-GesmbH als RS-VN eine rote Leder-Couch, die an den Käufer K geliefert werden soll. Die Lieferung erfolgt am 2. April. Am 12. April legt die VN die Rechnung; als Zahlungsziel ist der 24. April vereinbart.



1. Variante: K zahlt (ohne Angabe von Gründen) nicht.
2. Variante: K behauptet, die Leder-Couch sei mangelhaft (z.B. geringwertiges, nicht vereinbartes Leder) und zahlt deswegen nicht.
3. Variante: K behauptet, vom VN bereits bei Vertragsabschluss in die Irre geführt worden zu sein (z.B. weil er drauf kommt, dass VN M-Möbel-GmbH gar nicht in der Lage ist, die von A gewünschte Couch zu liefern).

Die M-Möbel-GmbH begehrt Rechtsschutz-Deckung aus dem Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutz zur gerichtlichen Geltendmachung des Kaufpreises gegen K. → Versicherungsfall?



Rechtsschutzversicherung - Versicherungsfall - Verstoßtheorie

BGH ändert Judikaturlinie

Begehrt der VN Versicherungsschutz für die Verfolgung eigener Ansprüche („Aktivprozess“), richtet sich die zeitliche Festlegung des Versicherungsfalles nach der Verstoßtheorie einzig nach der Pflichtverletzung, mit der er seinen Anspruch begründet (vgl. Z.B. BGH IV ZR 23/12 = VersR 2013, 899; BGH IV ZR 214/14 = r+s 2015, 193).

In Abkehr von seiner früheren Rspr, geht der BGH nunmehr zum Aktivprozess des VN davon aus, dass für die den Versicherungsfall kennzeichnenden Pflichtverletzung eigene Verstöße des Versicherungsnehmers, mit denen sich dessen Gegner zur Wehr setzt, unbeachtlich seien. Entscheidend sei allein der Tatsachenvortrag, mit dem der Versicherungsnehmer den Verstoß seines Anspruchsgegners begründe.



Rechtsschutzversicherung - Versicherungsfall - Verstoßtheorie

Aktuelle Judikatur - OGH 7 Ob 36/18x (Aktivprozess des VN)

Folgt OGH der neuen BGH-Linie zur Verstoßtheorie ?

Sachverhalt:

Die Mitversicherte (MV) und ihr Ehemann erwarben ein Haus, wofür sie eine Fremdfinanzierung benötigten. Sie schlossen einen Kreditvertrag über 220.000 Euro ab. In der Folge schloss die MV entsprechend einer im Kreditvertrag enthaltenen Verpflichtung einen Lebensversicherungsvertrag über 200.000 Euro ab, versicherte Person war ihr Ehemann. Ein Jahr danach nahm sich der Ehemann das Leben. Die MV ersuchte um Stornierung und Abrechnung des Rechtsschutzversicherungsvertrages, was auch durchgeführt wurde. In der Folge verweigerte der Lebensversicherer die Auszahlung der Versicherungssumme, weil der Ehemann die vorvertragliche Anzeigepflicht arglistig verletzt habe.

Der Rechtsschutzversicherer lehnte die Deckung für den Streit gegen den Lebensversicherer mit dem Argument ab, Versicherungsfall sei die Zahlungsverweigerung durch den Lebensversicherer, die erst nach dem Storno des Rechtsschutzversicherungsvertrages erfolgte.



Rechtsschutzversicherung - Versicherungsfall - Verstoßtheorie

Aktuelle Judikatur - OGH 7 Ob 36/18x

Folgt OGH der neuen BGH-Linie zur Verstoßtheorie ?

Entscheidung:

Der OGH gab der Klage gegen den Rechtsschutzversicherer statt.

Schon die Bedingungslage, die zur Festlegung des Versicherungsfalls keine Unterscheidungen vornimmt, ob der VN einen Anspruch aktiv verfolgt oder einen gegen ihn gerichteten Anspruch abzuwehren beabsichtigt, spricht für die Ansicht der Klägerin. Es ist letztlich vom Zufall abhängig, ob sich der VN in einem Aktiv- oder einem Passivprozess befindet, sodass sich eine Differenzierung zur Festlegung des Versicherungsfalls verbietet. Hinzu kommt, dass der durchschnittliche VN gerade in Fällen wie dem hier vorliegenden, in denen der Grund des Rechtsstreits darin liegt, dass er gegen Pflichten verstoßen haben soll und sein Gegner (ausschließlich) deshalb die sonst unstrittige Leistung verweigert, sein eigenes Verhalten als den „behaupteten Verstoß“ ansehen wird und nicht die darauf gegründete Leistungsverweigerung des Gegners.



Rechtsschutzversicherung - Versicherungsfall - Verstoßtheorie

Weiteres Beispiel - Aktuelle Judikatur - OGH 7 Ob 193/18k

& praktisch ident: OGH 7 Ob 7 Ob 194/18g

Versicherungsfall (Verstoßtheorie) in der RS-Vers bei Rücktritt von LebensV

Sachverhalt:

Die VN hat über Antrag vom 20. 11. 2006 einen Lebensversicherungsvertrag abgeschlossen.

Seit 1.4.2008 ist sie rechtsschutzversichert.

Mit Schreiben vom 1.12.2016 trat die VN vom Lebensversicherungsvertrag mit der Begründung zurück, ihr stehe aufgrund der mangelhaften Aufklärung über ihre Rücktrittsrechte ein derartiges Recht noch zu. Der Lebensversicherer lehnte mit Schreiben vom 16. 12. 2016 den Rücktritt ab, weil die in § 165a VersVG genannte Rücktrittsfrist bereits abgelaufen sei.

Daraufhin begehrt sie begehrt vom RS-Versicherer Rechtsschutzdeckung zur Erhebung einer Klage gegen den Lebensversicherer auf Rückforderung der geleisteten Prämien samt Zinsen in der Höhe von ca 25.000 EUR.

Der RS-Versicherer wendet im Wesentlichen Vorvertraglichkeit ein.



Rechtsschutzversicherung - Versicherungsfall - Verstoßtheorie

Aktuelle Judikatur - OGH 7 Ob 193/18k

& praktisch ident: OGH 7 Ob 7 Ob 194/18g

Versicherungsfall (Verstoßtheorie) in der RS-Vers bei Rücktritt von LebensV

Entscheidung (OGH Auszug):

Bei Art 3.2 ARB 2003 handelt es sich um einen zeitlichen Risikoausschluss. Er begründet eine Erweiterung der Vorvertraglichkeit, wenn eine Willenserklärung oder Rechtshandlung, die vor Beginn des Versicherungsschutzes vorgenommen wurde, den späteren Verstoß ausgelöst hat. Die Willenserklärung oder Rechtshandlung, die den Streit auslöst, muss streng von dem für den Eintritt des Versicherungsfalls maßgeblichen Verstoß unterschieden werden. Art 3.2 ARB 2003 ist nicht maßgeblich, wenn die Willenserklärung (Rechtshandlung), um die es geht, schon selbst ein tatsächlicher oder behaupteter Verstoß ist (7 Ob 66/18h mwN). Da hier bereits die fehlerhafte Belehrung über das Rücktrittsrecht der für den Eintritt des Versicherungsfalls relevante Verstoß ist, kommt eine Anwendung des Art 3.2 ARB 2003 nicht in Betracht. Entgegen der Ansicht der Klägerin kann daher aus dieser zeitlichen Risikobegrenzung nicht - im Umkehrschluss - eine jedenfalls bestehende Deckungspflicht abgeleitet werden.



Rechtsschutzversicherung - Versicherungsfall - Verstoßtheorie

Zum Vergleich: BGH IV ZR 23/12

Versicherungsfall (Verstoßtheorie) in der RS-Vers bei Rücktritt von LebensV

Entscheidung BGH:

Für die Festlegung der dem Vertragspartner des Versicherungsnehmers vorgeworfenen Pflichtverletzung sei (allein) der Tatsachenvortrag entscheidend, mit dem der Versicherungsnehmer den Verstoß begründet. Als frühestmöglicher Zeitpunkt komme dabei das dem Anspruchsgegner vorgeworfene pflichtwidrige Verhalten in Betracht, aus dem der Versicherungsnehmer seinen Anspruch herleitet. In concreto sei das die Weigerung des Lebensversicherers, das Widerspruchsrecht des Klägers anzuerkennen und ihm die verlangte Differenz aus Prämienzahlung und Rückkaufswert zurückzuzahlen.



Rechtsschutzversicherung - Versicherungsfall - Verstoßtheorie

Inhaltliche Änderung der Klausel (ab VVO-Muster-ARB 2015) bei mehreren Verstößen

Entfall der Jahresfrist bei mehreren Verstößen

Art 2.3. ARB

In den übrigen Fällen [...]; der Versicherungsfall gilt in dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem eine der genannten Personen begonnen hat oder begonnen haben soll, gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften zu verstoßen.

ARB 1994 - ARB 2012:

Bei mehreren Verstößen ist der erste, adäquat ursächliche Verstoß maßgeblich, wobei Verstöße, die länger als ein Jahr vor Versicherungsbeginn zurückliegen, für die Feststellung des Versicherungsfalles außer Betracht bleiben.

Ab ARB 2015:

Bei mehreren Verstößen ist der erste, adäquat ursächliche Verstoß maßgeblich.



Rechtsschutzversicherung - Versicherungsfall - Verstoßtheorie

Entfall der Jahresfrist bei mehreren Verstößen - Praxisbeispiel RSS-0045-14-11 = RSS-E 4/15

Sachverhalt:

Die RS-VN hat für ihren Betrieb eine Betriebs-Rechtsschutzversicherung abgeschlossen. Mit Wirkung vom 22.1.2013 wurde der Baustein Grundstücks- und Miet-Rechtsschutz im Privatbereich für die Firmeninhaberin A eingeschlossen.

Die VN hat per 1.11.2011 einen Mietvertrag über die Wohnung XY abgeschlossen. Mit der Vermieterin sei nach der Schilderung der VN aufgrund des schlechten Zustandes der Wohnung vereinbart worden, dass Umbauten bzw. Renovierungen von der Mieterin vorgenommen würden. Diese wurden zwischen November 2011 und Anfang Jänner 2012 durchgeführt. Das Mietverhältnis wurde per 1.10.2014 aufgelöst; nunmehr begehrt die VN von ihrer Vermieterin die Rückzahlung der Kautions sowie eine Investitionskostenablöse. Die Vermieterin verweigert dies jedoch mit der Begründung, dass die Umbauten ohne Genehmigung der Vermieterin durchgeführt worden seien.



Rechtsschutzversicherung - Versicherungsfall - Verstoßtheorie

Entfall der Jahresfrist bei mehreren Verstößen - Praxisbeispiel RSS-0045-14-11 = RSS-E 4/15

Beurteilung durch RSS:



Im konkreten Fall wurden die (laut der Vermieterin unzulässigen) Umbauarbeiten im November 2011 begonnen. Alle von der Antragstellerin vorgelegten Rechnungen stammen aus den Monaten November und Dezember 2011 bzw. benennen Leistungszeiträume aus diesen beiden Monaten.

Aufgrund der Aktenlage ist davon auszugehen, dass die Arbeiten spätestens Anfang Jänner 2012 abgeschlossen waren. Da somit der behauptete Verstoß mehr als 12 Monate vor dem vereinbarten Versicherungsbeginn am 23.1.2013 gelegen wäre, ist jener bei der Feststellung des Versicherungsfalles nicht zu berücksichtigen.

Da somit der Versicherungsfall mit der Nichtbezahlung der Kautions bzw. der Investitionsablöse per 1.10.2014 festzusetzen ist und dieser Zeitpunkt unstrittig in den zeitlichen Geltungsbereich der gegenständlichen Rechtsschutzversicherung.



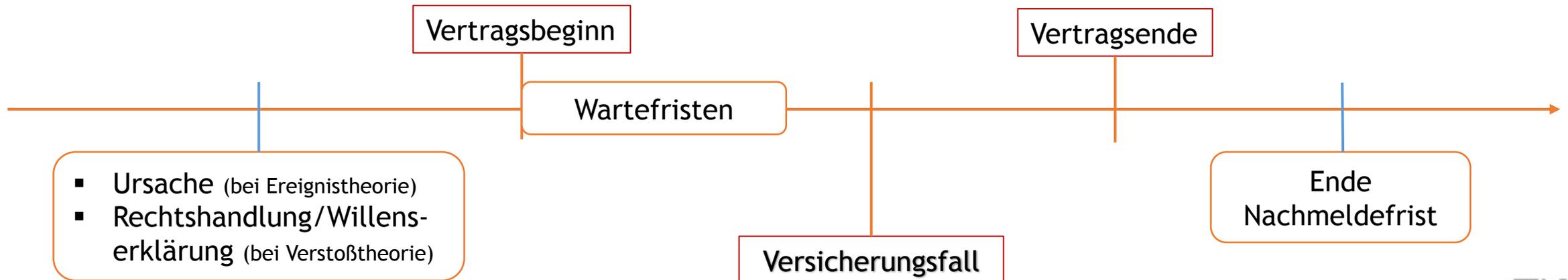
Zeitlicher Geltungsbereich (Art. 3 ARB)

Grundlegendes

Grundsatz: Der Versicherungsfall muss in die Vertragslaufzeit fallen (Art. 3.1. ARB 2015);

aber: Zeitliche Risikoausschlüsse:

- Wartefristen;
- Ursache vor Vertragsabschluss (bei Ereignistheorie);
- Rechthandlung oder Willenserklärung vor Vertragsabschluss (bei Verstoßtheorie);
- Nachmeldefrist.



Zeitlicher Geltungsbereich - Vorerstreckungsklausel (Art 3.3. ARB 2015)

Grundlegendes

- Zeitlicher Risikoausschluss;
- trotz VersFall in der Vertragslaufzeit besteht kein Versicherungsschutz, wenn eine den Versicherungsfall auslösende Rechtshandlungen oder Willenserklärungen vor Vertragsbeginn liegt;
- Rechtshandlung / Willenserklärung muss den „Keim eines Rechtskonfliktes“ in sich tragen ...;
- vermehrte praktische Beachtung in der jüngeren Vergangenheit;
- typische Fallbeispiele aus der Schadenpraxis / Deckungs-Ablehnungspraxis:
 - Antrag auf Berufsunfähigkeitspension (kurz) vor Vertragsbeginn des RS-Vertrages;
Ablehnender Bescheid;
Zeitpunkt des ablehnenden Bescheids = i.d.R. der Versicherungsfall i.S.d. Art 2.3. ARB (--> VN behauptet, Sozialversicherungsträger hätte gegen gesetzliche Pflicht auf Zuerkennung der Pension verstoßen);
Versicherungsfall innerhalb der Vertragslaufzeit, sodass grs. Versicherungsschutz gegeben wäre; aber:
Antrag ≈ vor Vertragsbeginn liegende Willenserklärung = Risikoausschluss verwirklicht (?)
 - Schadenmeldung (z.B. / häufig: an den Unfallversicherer)



Zeitlicher Geltungsbereich - Vorerstreckungsklausel (Art 3.3. ARB 2015)

Fallbeispiel OGH 7 Ob 66/18h

Sachverhalt:

Der VN ist seit 1.12.2015 rechtsschutzversichert (GMRS als Vermieter).

Mit Schreiben vom 25.6.2015 kündigte die Mieterin des VN den Mietvertrag vom 5.2.1990 unter Einhaltung der vorgesehenen 12-monatigen Frist zum 30.6.2016 auf.

Nachdem am 30.6.2016 die Rückstellung des Objekts durch die Mieterin an den Versicherungsnehmer ohne Durchführung der vom VN gewünschten Rückbau- und Sanierungsmaßnahmen erfolgte, brachte er gegen die Mieterin am 28.3.2017 eine Klage auf Zahlung von 500.000 EUR ein.

Relevante Bedingungsstelle in den ARB (Art 3):

Löst eine Willenserklärung oder Rechtshandlung des Versicherungsnehmers, des Gegners oder eines Dritten, die vor Versicherungsbeginn vorgenommen wurde, den Versicherungsfall (Verstoß) aus, besteht kein Versicherungsschutz. Willenserklärungen oder Rechtshandlungen, die länger als ein Jahr vor Versicherungsbeginn vorgenommen wurden, bleiben dabei außer Betracht.



Zeitlicher Geltungsbereich - Vorerstreckungsklausel (Art 3.3. ARB 2015)

Fallbeispiel OGH 7 Ob 66/18h

Entscheidung:

Die Aufkündigung des Mietverhältnisses stellt eine Willenserklärung dar; jedoch schließt nicht jede Willenserklärung, die zu einem Versicherungsfall führt, den Versicherungsschutz aus. Ein ferner Zusammenhang des Rechtsstreits mit der Willenserklärung ist nicht ausreichend.

Entscheidend ist, ob die Willenserklärung oder Rechtshandlung erfahrungsgemäß den Keim des nachfolgenden Rechtsverstoßes in sich trage, also „streitträchtig“ sei. Die Aufkündigung oder Aufhebung eines Mietvertrages werde in der Judikatur allerdings als typischer Fall einer streitauslösenden Willenserklärung bzw. Rechtshandlung angesehen.

Gerade im Zusammenhang mit Streitigkeiten, die aus der Verpflichtung zur Rückstellung des Bestandsobjektes resultieren, trägt die Aufkündigung eines Bestandsverhältnisses den Keim eines nachfolgenden Rechtsstreits in sich.

Im vorliegenden Fall hat die Willenserklärung der Mieterin den behaupteten Verstoß der Verletzung der Rückstellungspflicht adäquat verursacht. Es ist davon auszugehen, dass auch die vom VN angestrebte Rechtsverfolgung durch diese Willenserklärung ausgelöst wurde.



Zeitlicher Geltungsbereich - Vorerstreckungsklausel (Art 3.3. ARB 2015)

BGH IV ZR 200/16 - Vorerstreckungsklausel intransparent !

Entscheidung BGH:

- Ausschluss führt in Dt. zu unterschiedlichen Urteilen;
- schwierige Beurteilung, was eine Rechtshandlung oder Willenserklärung ist, die einen Rechtsschutzfall auslöst;
- keine abstrakt-generelle Kriterien für die Auslegung von Willenserklärungen und Rechtshandlungen durch die dt. Rspr. erarbeitet, die den späteren Verstoß „auslösen“;
- Formulierung überfordert durchschnittlichen VN;
- Regelung ist intransparent.

... Folgen für Ö ... ?



Zeitlicher Geltungsbereich - Vorerstreckungsklausel (Art 3.3. ARB 2015)

Inhaltliche Änderung der (VVO-Muster-)Klausel ab ARB 2015

Entfall der Jahresfrist

Art. 3.2. ARB 2012

Löst eine Willenserklärung oder Rechtshandlung des Versicherungsnehmers, des Gegners oder eines Dritten, die vor Versicherungsbeginn vorgenommen wurde, den Versicherungsfall gem. Artikel 2.3. aus, besteht kein Versicherungsschutz.

Willenserklärungen oder Rechtshandlungen, die länger als ein Jahr vor Versicherungsbeginn vorgenommen wurden, bleiben dabei außer Betracht.

Art. 3.3. ARB 2015

Löst eine Willenserklärung oder Rechtshandlung des Versicherungsnehmers, des Gegners oder eines Dritten, die vor Versicherungsbeginn vorgenommen wurde, den Versicherungsfall gem. Artikel 2.3. aus, besteht kein Versicherungsschutz.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

